

**Allgemeine Versorgungsbedingungen und Tarife
der Samtgemeinde Grafschaft Hoya
über die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser aus dem
Versorgungsnetz der Samtgemeinde Grafschaft Hoya**

(In der Fassung der 7. Änderung vom 15.02.2018)

Ergänzend zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl I S. 750), deren §§ 2, 4 - 34 unmittelbar Bestandteil des Versorgungsvertrages zwischen der Samtgemeinde Grafschaft Hoya (nachfolgend Samtgemeinde genannt) und ihren Tarifkunden sind, werden folgende Allgemeine Versorgungsbedingungen und Tarife erlassen:

1. Geltungsbereich

§ 1 Abs. 1 und 2 AVBWasserV

Diese Allgemeinen Versorgungsbedingungen und Tarife gelten für alle Kunden und Anschlußnehmer, mit denen keine Sonderverträge bestehen (Tarifkunden).

2. Vertragsabschluß

§ 2 AVBWasserV

Die Samtgemeinde schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigter, Nießbraucher, abgeschlossen werden.

3. Hausanschluß

§ 10 AVBWasserV

(1) Der Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlußnehmer unter Benutzung eines bei der Samtgemeinde erhältlichen Vordruckes für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

- a) ein Lageplan mit Eintragung der anzuschließenden Gebäude, des gewünschten Verlaufes mit Hausanschlußleitung und der Angabe der Katasterbezeichnung des Flurstückes,
- b) der Name des Installationsunternehmens, durch das die Kundenanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
- c) eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verbraucht werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,

- d) Angaben über etwaige Eigengewinnungsanlagen,
- e) eine Erklärung, die anfallenden Hausanschlußkosten und den Baukostenzuschuß sowie im Falle des § 3 Abs. 4 der Wasserversorgungssatzung die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen.
- (2) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Auslegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Samtgemeinde zu treffen.
- (3) Der Anschlußnehmer hat der Samtgemeinde die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses wie folgt zu erstatten:
- a) für den Anschluß von der Verteilungsanlage bis zur Grundstücksgrenze pauschal (460,00 € netto) 492,20 € brutto
- b) für den Anschluß von der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperrvorrichtung in der tatsächlich entstehenden Höhe bis zu einer Anschlußlänge von 50 m. Bei Anschlußlängen, die über 50 m hinausgehen, werden dem Anschlußnehmer die Kosten für das Liefern und Verlegen der Rohre nicht berechnet. Als Anschlußlänge in diesem Sinne gilt die Entfernung von der Grundstücksgrenze zur Straße, in der die Wasserleitung liegt, bis zur nächstliegenden Seite des Gebäudes, in dem der Anschluß installiert werden kann.
- (4) Der Anschlußnehmer hat die tatsächlichen Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden, zu erstatten.

4. Inbetriebsetzung der Kundenanlage

§ 13 Abs. 2 und 3, § 15 Abs. 2 und § 33 Abs. 3 AVBWasserV

- (1) Die Inbetriebnahme einer Kundenanlage ist bei der Samtgemeinde über das Installationsunternehmen auf einem von der Samtgemeinde zur Verfügung gestellten Vordruck zu beantragen. Satz 1 gilt entsprechend für jede Erweiterung und wesentliche Änderung der Kundenanlage sowie für die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch preisrechtliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Der Kunde hat die tatsächlichen Kosten für die erstmalige Inbetriebsetzung sowie für die Wiederinbetriebsetzung seiner Kundenanlage nach einer Einstellung der Versorgung zu erstatten, mindestens jedoch die Kosten für eine Monteurstunde.

5. Baukostenzuschuß

§ 9 AVBWasserV

- (1) Bei Herstellung eines Anschlusses an das Leitungsnetz der Samtgemeinde bzw. einer wesentlichen Erhöhung der Leistungsanforderung ist vom Anschlußnehmer ein Baukostenzuschuß zu den Kosten der Erstellung oder Verstärkung der, der örtlichen Versorgung dienenden, Verteilungsanlagen zu zahlen.
- (2) Versorgungsbereich ist das Versorgungsgebiet der Samtgemeinde.
- (3) Der Baukostenzuschuß wird so festgesetzt, daß er 70 % der maßgeblichen Kosten deckt.

- (4) Der Baukostenzuschuß für jedes Grundstück wird nach der anrechenbaren Grundstücksfläche ermittelt und wie folgt festgesetzt:

	Netto	Brutto
a) für die anrechenbare Grundstücksfläche bis zu einer Größe von 1.000 m ² (Mindestfläche gem. Abs. 6 Buchstabe a)	1,25 € /m ²	1,34 € /m ²
b) für die anrechenbare Grundstücksfläche von mehr als 1.001 m ² - 1.600 m ²	0,75 € /m ²	0,80 € /m ²
c) für die anrechenbare Grundstücksfläche von mehr als 1.601 m ² - 2.200 m ²	0,45 € /m ²	0,48 € /m ²
d) für die anrechenbare Grundstücksfläche von mehr als 2.200 m ²	0,25 € /m ²	0,27 € /m ²

- (5) Grundstück im Sinne des Abs. 4 ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Als wirtschaftliche Einheit ist jede Teilfläche anzusehen, für die bei natürlicher Betrachtungsweise eine selbständige Bebauungs- und Anschlußmöglichkeit besteht.

- (6) Als anrechenbare Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 4 gilt

a) eine Mindestfläche von 1.000 m²

b) bei Grundstücken bis zu einer Größe von 1.800 m² die gesamte Fläche

c) bei Grundstücken, die größer sind als 1.800 m²

aa) wenn sie im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht

bb) wenn sie über die Grenze eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht

cc) wenn sie außerhalb eines Bebauungsplanes aber innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen

- und an eine Straße mit Versorgungsleitung angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze zu dieser Straße und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele

- und nicht an eine Straße mit Versorgungsleitung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße mit Versorgungsleitung zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele

- dd) wenn der Bebauungsplan hierfür sonstige Nutzung mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder diese innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden können (z.B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze, Friedhöfe und dgl.), und bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Versorgungsleitung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.
- ee) Für landwirtschaftliche Gehöfte mit einer größeren Fläche als 1.800 m² wird die anrechenbare Grundstücksfläche für die landwirtschaftliche Nutzung und die Wohnnutzung innerhalb des Hauptgebäudes auf 1.800 m² festgelegt.

Finden auf dem Grundstück weitere bauliche oder gewerbliche Nutzungen statt, die nicht als separate wirtschaftliche Einheiten im Sinne des Abs. 5 zu bewerten sind, ist die der zusätzlichen Nutzung entsprechende Fläche darüber hinaus als anrechenbare Grundstücksfläche zu berücksichtigen. In diesem Fall ist mindestens eine zusätzliche Grundstücksfläche anzurechnen, die sich aus der Berechnung gem. Buchstabe dd) ergibt.

- ff) In den Fällen des Satzes 1 Buchstaben bb) und cc) ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstückes zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.
 - gg) In den Fällen des Buchstaben c) ist als anrechenbare Grundstücksfläche mindestens eine Fläche von 1.800 m² anzurechnen.
- (7) Grundstücke, die bei Inkrafttreten dieser Allgemeinen Versorgungsbedingungen und Tarife im Anschlußbereich der Versorgungsleitungen der Samtgemeinde liegen, jedoch noch nicht nach den Bestimmungen der Wasserabgabensatzung zu Beiträgen herangezogen wurden, unterliegen den Verpflichtungen zur Zahlung des Baukostenzuschusses nach diesen Bedingungen.
- (8) Ein weiterer Baukostenzuschuß bei einer wesentlichen Erhöhung der Leistungsanforderung durch bauliche Erweiterungen auf Grundstücken, die bereits zur Zahlung eines Wasserversorgungsbeitrages oder Baukostenzuschusses herangezogen worden sind, bemißt sich nach der zusätzlichen Grundstücksfläche, soweit diese nicht bei der erstmaligen Berechnung eines Wasserversorgungsbeitrages bzw. Baukostenzuschusses bereits berücksichtigt worden ist. Der Baukostenzuschuß errechnet sich in diesen Fällen nach den Abs. 4 - 6 unter Anrechnung der bereits abgerechneten Grundstücksfläche.

6. Wasserpreis und Grundpreis

§ 4 Abs. 1 und 2 AVBWasserV

	<u>Netto</u>	<u>Brutto</u>
(1) Der Wasserpreis beträgt	1,15 €/m ³	1,23 €/m ³
(2) Der Grundpreis beträgt		
bei einem Zähler bis zu 5 m ³ /h	2,80 € /Monat	3,00 € /Monat
bei einem Zähler bis zu 10 m ³ /h	4,00 € /Monat	4,28 € /Monat
bei einem Zähler bis zu 20 m ³ /h	8,00 € /Monat	8,56 € /Monat
bei einem Zähler bis zu 50 m ³ /h	10,00 € /Monat	10,70 € /Monat
bei einem Zähler bis zu 80 m ³ /h	12,00 € /Monat	12,84 € /Monat
bei einem Verbundzähler	16,50 € /Monat	17,66 € /Monat
(3) Bei einem Standrohrmesser beträgt		
der Grundpreis pro Ausleihe	20,00 €/Standrohr	21,40 €/Standrohr
die Tagesmiete	1,35 €/Tag	1,44 €/Tag

7. Meßeinrichtungen

§§ 18 und 19 AVBWasserV

- (1) Kosten für vom Kunden oder Anschlußnehmer verlangte oder zu vertretende Verlegung von Meßeinrichtungen sind gem. § 18 Abs. 2 AVBWasserV nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
- (2) Kosten für eine Nachprüfung von Meßeinrichtungen sind gem. § 19 Abs. 2 AVBWasserV nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

8. Anschlüsse für Bauwasser und sonstige vorübergehende Nutzung

§ 22 Abs. 3 und 4 AVBWasserV

Der Anschluß von Anlagen zum Bezug von Bauwasser und für sonstige vorübergehende Zwecke bedarf der vorherigen Vereinbarung. Der Samtgemeinde sind die für die Herstellung und Entfernung der entsprechenden Anschlüsse entstehenden Kosten in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

9. Ablesung, Abrechnung und Abschlagszahlungen

§§ 24 und 25 AVBWasserV

- (1) Der Wasserverbrauch wird im allgemeinen jährlich abgelesen und danach in Rechnung gestellt.

- (2) Der Abrechnungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate. Der Kunde hat für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wasser monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Bei der Abrechnung werden die bis dahin auf die Leistung des Abrechnungsjahres gezahlten Abschlagszahlungen verrechnet. Zuviel bezahlte bzw. zuwenig geleistete Beträge sind nach der Abrechnung auszugleichen. Sie werden nicht verzinst.
- (3) Die Samtgemeinde behält sich monatliche Ablesung und Abrechnung vor.

10. Mahnkosten § 27 AVBWasserV

Bei Zahlungsverzug des Kunden bzw. der Kundin erhebt die Samtgemeinde, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen läßt, einen Kostenbeitrag von 2,50 €.

11. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst Anlagen ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet.

(Anmerkung: Die angegebenen Bruttopreise sind gerundet und enthalten den z.Z. gültigen Umsatzsteuersatz von 7 % beim Wasserpreis und Grundpreis und von 16 % beim Hausanschluß und Baukostenzuschuß. Bei einer Erhöhung der Umsatzsteuer erhöhen sich die Bruttopreise entsprechend).

12. Zutrittsrecht § 16 AVBWasserV

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Samtgemeinde den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

13. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Versorgungsbedingungen und Tarife der Samtgemeinde treten gemäß Beschluß des Samtgemeinderates vom 15.06.1992 mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hoya/Weser, den 15.02.2018

Samtgemeinde Grafschaft Hoya
Der Samtgemeindebürgermeister

Detlef Meyer

* Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der Versorgungsbedingungen und Tarife in der Ursprungsfassung. Die Änderungen traten wie folgt in Kraft: 1. Änderung vom 07.06.1995 am 01.07.1995, 2. Änderung vom 13.12.1995 am 01.01.1996, 3. Änderung vom 17.12.1998 am 01.01.1999, 4. Änderung vom 21.06.2001 am 26.06.2001 und 01.01.2002, 5. Änderung vom 18.02.2013 am 01.03.2013, 6. Änderung vom 15.12.2014 am 01.01.2015, 7. Änderung vom 15.02.2018 zum 01.04.2018

Veröffentlicht: Ursprungsfassung a) Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover
Nr. 16 vom 08.07.1992
b) Kreiszeitung Nr. 157 vom 08.07.1992

- | | |
|-------------|---------------------------------|
| 1. Änderung | Kreiszeitung vom 14.06.1995 |
| 2. Änderung | Kreiszeitung vom 16./17.12.1995 |
| 3. Änderung | Kreiszeitung vom 21.12.1998 |
| 4. Änderung | Kreiszeitung vom 25.06.2001 |
| 5. Änderung | Kreiszeitung vom 20.02.2013 |
| 6. Änderung | Kreiszeitung vom 18.12.2014 |
| 7. Änderung | Kreiszeitung vom 27.02.2018 |

Der Samtgemeindebürgermeister